

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
SenJustV -
9(0)13- 3271

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Fünfte Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung Justiz

Ich bitte gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Fünfte Verordnung
zur Änderung der eAkten-Verordnung Justiz
Vom 12. Dezember 2025

Auf Grund

des § 14 Absatz 8 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nummer 2 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz vom 20. Januar 2021 (GVBl. S. 128), die zuletzt durch Verordnung vom 11. November 2025 (GVBl. S. 564) geändert worden ist,

des § 81 Absatz 4 Satz 1, 2 und 5 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 63) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nummer 9 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz,

des § 43 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nummer 18 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz

verordnet die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz nach Abstimmung mit der Senatskanzlei gemäß § 1 Satz 2 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz:

Artikel 1

Änderung der eAkten-Verordnung Justiz

Die eAkten-Verordnung Justiz vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 487), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Oktober 2025 (GVBl. S. 538) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Ausnahmen von und Anordnung der elektronische Aktenführung

(1) Bei den in der Anlage 1 zu dieser Verordnung bezeichneten einzelnen Gerichten können in den durch Verwaltungsvorschrift bekannt zu machenden Verfahren Akten bis einschließlich 31. Dezember 2026 in Papierform angelegt sowie von anderer Stelle bis einschließlich 31. Dezember 2026 übermittelte elektronische Akten in Papierform geführt oder weitergeführt werden. In der Verwaltungsvorschrift kann für die einzelnen Verfahren auch ein Datum bestimmt werden, das vor dem 31. Dezember 2026 liegt. Die Verwaltungsvorschrift ist im Amtsblatt für Berlin bekannt zu machen und auf der Internetseite der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung zu veröffentlichen.

(2) In Verfahren nach § 81 Absatz 1 der Grundbuchordnung werden die Akten bei den in der Anlage 2 bezeichneten Gerichten ab dem dort angegebenen Zeitpunkt elektronisch geführt.“

2. Die Anlage 1 (zu § 1 Absatz 1) wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

(zu § 1 Absatz 1)

Nr.	Gericht bzw. Staatsanwaltschaft
1	Amtsgericht Charlottenburg
2	Amtsgericht Köpenick
3	Amtsgericht Kreuzberg
4	Amtsgericht Lichtenberg
5	Amtsgericht Mitte
6	Amtsgericht Neukölln
7	Amtsgericht Pankow

8	Amtsgericht Schöneberg
9	Amtsgericht Spandau
10	Amtsgericht Wedding
11	Amtsgericht Tiergarten

„

3. Die Anlage 2 (zu § 1 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 3) wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2

(zu § 1 Absatz 2)

Nr.	Gericht	Verfahren	Datum

“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Alle Prozessordnungen, wie sie ab dem 1. Januar 2026 in Kraft treten werden, sehen übereinstimmend den Grundsatz vor, dass die Prozessakten ab dem 1. Januar 2026 elektronisch geführt werden müssen. Mit dem Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319) hat der Bundesgesetzgeber für Verfahren u.a. der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften diesen Grundsatz an sich beibehalten, aber auch übergangsweise die Möglichkeit eröffnet, für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 Ausnahmen von der grundsätzlichen Pflicht zur elektronischen Aktenführung zu schaffen. Diese Möglichkeit wird zum Teil bereits direkt durch eine gesetzliche Übergangsregelung eingeräumt, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, so z.B. für die Staatsanwaltschaften, wenn Behörden des Polizeidienstes ihre Ermittlungsvorgänge nach dem 31. Dezember 2025 weiterhin in Papierform übermitteln und deshalb die elektronische Aktenführung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre (vgl. § 15 Absatz 3 Nummer 1 StPOEG in der Fassung ab 1. Januar 2026).

Für andere gerichtliche Verfahren werden die Bundesregierung und die Landesregierungen wiederum gesetzlich ermächtigt, für ihren Bereich durch Rechtsverordnung Ausnahmen von der grundsätzlichen Verpflichtung zur elektronischen Aktenführung ab dem 1. Januar 2026 bis maximal einschließlich zum 31. Dezember 2026 zu regeln. Für diesen Zeitraum können die Länder durch Rechtsverordnung bestimmen, dass für bestimmte Verfahren an einzelnen Gerichten Akten weiterhin in Papierform angelegt sowie von anderer Stelle übermittelte elektronische Akten

in Papierform geführt oder fortgeführt werden. Daneben sehen sämtliche Prozessordnungen wie bereits für die bisherige sukzessive Einführung der elektronischen Akten bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften weiterhin ab 1. Januar 2026 verpflichtend vor, dass die Bundesregierung und die Landesregierungen organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten durch Rechtsverordnung zu bestimmen haben. Die bisherigen §§ 2 bis 8 der eAkten-Verordnung Justiz werden deshalb unverändert fortbestehen. Die Landesregierungen können die jeweils einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen bezogen auf die Führung der elektronischen Akte bzw. etwaiger temporärer Ausnahmen davon ebenfalls in Fortführung der bisherigen Rechtslage auf ihre jeweilige Landesjustizverwaltung durch Rechtsverordnung übertragen. Für den hiesigen Geschäftsbereich ist die Übertragung durch den Senat auf die für Justiz zuständige Senatsverwaltung bereits durch die IT-Subdelegationsverordnung Justiz im erforderlichen Umfang erfolgt.

§ 1 eAkten-Verordnung Justiz in der bisherigen Fassung bedarf allerdings einer Anpassung an die neue Rechtslage ab 1. Januar 2026. Die in § 1 Absatz 1 eAktV Justiz enthaltene Regelung der Aktenführung ist so anzupassen, dass sich das Regel-Ausnahme-Verhältnis der elektronischen Aktenführung umkehrt und nur noch temporäre Ausnahmen von der elektronischen Aktenführungspflicht aufgenommen werden.

Zudem dient diese fünfte Änderung der eAktV Justiz der Anpassung an gesetzliche Neuregelungen zur elektronischen Aktenführung im Bereich der Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) sowie der generellen Hybridaktenführung, d.h. der Weiterführung einer Papierakte in elektronischer Form. Die Führung von Hybridakten, wie sie bislang ebenfalls in § 1 Absatz 3 eAktV Justiz geregelt ist, wird mit dem besagten Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts in allen Prozessordnungen vereinfacht, indem diese bereits gesetzlich ermöglicht und auf eine Rechtsverordnung oder eine öffentlich bekanntgemachte Verwaltungsvorschrift verzichtet wird. Ein entsprechendes Anordnungserfordernis in der eAktV Justiz sowie der Verwaltungsvorschrift zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Land Berlin (VV eAktV Justiz) besteht somit ab 1. Januar 2026 nicht mehr.

Soweit in § 1 Absatz 3 eAktV Justiz bislang die hybride Aktenführung (bereits angelegte Verfahren werden ab einem Stichtag elektronisch weitergeführt) für Betreuungs- und Vormundschaftssachen gemäß § 14 Absatz 4 Satz 5 FamFG in der bisherigen Fassung nur durch Rechtsverordnung und nicht Verwaltungsvorschrift angeordnet werden konnte, wird nun auch in § 14 Absatz 4 Satz 2 FamFG n.F. – ab dem 1. Januar 2026 die Möglichkeit der hybriden Aktenführung aus dem Gesetz ohne Rückgriff auf eine Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift geschaffen. § 1 Absatz 3 eAktV Justiz in seiner bisherigen Fassung ist damit obsolet.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (§ 1 eAktV Justiz)

Zu Absatz 1

Mit der neuen Formulierung wird dem Grundsatz Rechnung getragen, dass alle Akten in Straf- und Bußgeldverfahren, zivilgerichtliche Verfahren, Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, gerichtliche Strafvollzugsverfahren sowie für verwaltungs- und sozialgerichtliche Verfahren elektronisch zu führen sind.

Mit dem Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319) besteht nunmehr die Möglichkeit, Akten bis einschließlich 31. Dezember 2026 in Papierform anzulegen sowie von anderer Stelle bis einschließlich 31. Dezember 2026 übermittelte elektronische Akten in Papierform zu führen oder weiterzuführen.

Von dieser sogenannten OptOut-Möglichkeit soll im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit bei den Amtsgerichten in Zivilsachen für Nachlassangelegenheiten und Verfahren der Mobiliarvollstreckung sowie für einen kurzen Übergangszeitraum für Verfahren wegen freiheitsentziehender Maßnahmen, die einer richterlichen Entscheidung bedürfen, nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG), dem Bundespolizeigesetz (BPolG) und dem Bundeskriminalgesetz (BKAG) am Amtsgericht Tiergarten Gebrauch gemacht werden. In den besagten Zivilverfahren können auch nach dem 1. Januar 2026 Digitalisierungslücken nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden und beim Amtsgericht Tiergarten ist im Hinblick auf die zu erwartende hohe Verfahrenszahl zum Jahreswechsel ein kurzfristig erheblicher Anstieg der elektronisch zu führenden Akten zu vermeiden. Die kurze Ausnahmeregelung beim Amtsgericht Tiergarten durch Festlegung per Verwaltungsvorschrift für lediglich Anfang Januar dient der Absicherung eines kontinuierlichen Anstiegs der ab 1. Januar 2026 geltenden elektronischen Aktenführung.

Für die Nachlassangelegenheiten sowie die freiheitsentziehenden Maßnahmen nach ASOG, BPolG und BKAG ist dies in dem mit vorgenanntem Gesetz geänderten § 14 Absatz 8 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und für die Verfahren der Mobiliarvollstreckung in dem ebenfalls angepassten § 43 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung (ZPOEG) geregelt.

§ 1 Absatz 1 eAktV Justiz enthält die Befugnis zur Aufnahme dieser Ausnahmetatbestände und verweist auf Anlage 1, in der die davon betroffenen Gerichte aufgeführt sind. Der Zeitraum der Ausnahmen und der Umfang der Verfahren wird sodann in der neu zu erlassenden Verwaltungsvorschrift zur elektronischen Aktenführung bestimmt, auf die § 1 Absatz 1 eAktV Justiz verweist.

Zu Absatz 2

Mit dem Zweiten Gesetz zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (KapMuG) vom 16. Juli 2024 wurde in § 15 KapMuG zwingend festgelegt, dass Prozessakten der erstinstanzlichen Musterverfahren ab dem 1. Januar 2025 elektronisch geführt werden. Beim Landgericht Berlin II und dem Kammergericht werden diese Prozessakten bereits seit Herbst 2023 elektronisch geführt. Das heißt, in Berlin ist bereits vor der gesetzlich zwingenden Verpflichtung zur Führung von elektronischen Verfahrensakten eine vollständige Umsetzung erfolgt. Die entsprechende bisherige Bestimmung in § 1 Absatz eAktV Justiz nebst den Bezugnahmen in der bisherigen Anlage 2 können somit nun rechtsbereinigend gestrichen werden. Für Verfahren nach § 81 Absatz 1 der Grundbuchordnung (GBO) bleibt die Notwendigkeit der Möglichkeit für eine Anordnung der elektronischen Aktenführung und des elektronischen Rechtsverkehrs im Ordnungswege bestehen. Hier ist bisher kein verpflichtender Zeitpunkt für die elektronische Aktenführung durch Bundesgesetz vorgeben.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung. Das Inkrafttreten ist auf den 1. Januar 2026 festzulegen, da erst ab diesem Zeitpunkt die grundsätzlich elektronische Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften gilt und somit auch erst ab diesem Zeitpunkt die jeweils gesetzlich eingeräumten Ausnahmen greifen können. Entsprechendes gilt auch für die Führung von Hybridakten; diese mögliche Aktenführung wird in den jeweiligen Verfahrensordnungen für die Gerichte und Staatsanwaltschaften abweichend von der bisherigen Gesetzeslage ebenfalls erst mit Wirkung zum 1. Januar 2026 direkt in den jeweiligen Gesetzen in Kraft gesetzt.

B. Rechtsgrundlagen:

§ 14 Absatz 8 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nummer 2 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz,

§ 81 Absatz 4 Satz 1, 2 und 5 der Grundbuchordnung in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nummer 9 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz,

§ 43 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nummer 18 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz und

Artikel 64 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen: Keine.

D. Gesamtkosten:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 12. Dezember 2025

Dr. Felor Badenberg
Senatorin für Justiz
und Verbraucherschutz

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Land Berlin	
Alte Fassung	Neue Fassung
Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Land Berlin (eAkten-Verordnung Justiz - eAktV Justiz)	Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Land Berlin (eAkten-Verordnung Justiz - e- AktV Justiz)
§ 1 (1) Bei den in der Anlage 1 zu dieser Verordnung bezeichneten Gerichten und Staatsanwaltschaften können die Akten in den durch Verwaltungsvorschrift bekannt zu machenden Verfahren ab dem 21. Mai 2021 elektronisch geführt werden. Die Verwaltungsvorschrift ist im Amtsblatt für Berlin bekannt zu machen und auf der Internetseite der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung zu veröffentlichen. (2) In Verfahren nach § 81 Absatz 1 der Grundbuchordnung und Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz werden die Akten bei den in der Anlage 2 bezeichneten Gerichten ab dem dort angegebenen Zeitpunkt elektronisch geführt. (3) Akten in Verfahren, die zum in der Verwaltungsvorschrift nach Absatz 1 angegebenen Zeitpunkt bereits in Papierform angelegt sind, werden weiterhin in Papierform geführt, soweit nicht in der Verwaltungsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Dies betrifft auch von anderen Gerichten, Staatsanwaltschaften oder Spruchkörpern, insbesondere wegen Unzuständigkeit abgegebene oder verwiesene Verfahren, soweit die Akten bei Anordnung der elektronischen Aktenführung durch die Verwaltungsvorschrift bereits in Papierform angelegt wurden. Akten in Verfahren gemäß § 151 Nummer 4 und § 271 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die bei Anordnung der elektronischen Aktenführung in der Verwaltungsvorschrift bereits in Papierform angelegt waren, werden weiterhin in Papierform geführt, sofern nicht ausdrücklich in der Anlage	§ 1 (1) Bei den in der Anlage 1 zu dieser Verordnung bezeichneten einzelnen Gerichten können in den durch Verwaltungsvorschrift bekannt zu machenden Verfahren Akten bis einschließlich 31. Dezember 2026 in Papierform angelegt sowie von anderer Stelle bis einschließlich 31. Dezember 2026 übermittelte elektronische Akten in Papierform geführt oder weitergeführt werden. In der Verwaltungsvorschrift kann für die einzelnen Verfahren auch ein Datum bestimmt werden, das vor dem 31. Dezember 2026 liegt. Die Verwaltungsvorschrift ist im Amtsblatt für Berlin bekannt zu machen und auf der Internetseite der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung zu veröffentlichen. (2) In Verfahren nach § 81 Absatz 1 der Grundbuchordnung werden die Akten bei den in der Anlage 2 bezeichneten Gerichten ab dem dort angegebenen Zeitpunkt elektronisch geführt.

2 zu dieser Verordnung die Weiterführung in elektronischer Form als Hybridakte geregelt wird.							
Anlage 1 (zu § 1 Absatz 1)				Anlage 1 (zu § 1 Absatz 1)			
Nr.	Gericht bzw. Staatsanwaltschaft			Nr.	Gericht bzw. Staatsanwaltschaft		
1	Kammergericht			1	Amtsgericht Charlottenburg		
2	Landgericht Berlin I			2	Amtsgericht Köpenick		
3	Amtsgericht Charlottenburg			3	Amtsgericht Kreuzberg		
4	Amtsgericht Köpenick			4	Amtsgericht Lichtenberg		
5	Amtsgericht Lichtenberg			5	Amtsgericht Mitte		
6	Amtsgericht Mitte			6	Amtsgericht Neukölln		
7	Amtsgericht Neukölln			7	Amtsgericht Pankow		
8	Amtsgericht Pankow-Weißensee			8	Amtsgericht Schöneberg		
9	Amtsgericht Schöneberg			9	Amtsgericht Spandau		
0	Amtsgericht Spandau			10	Amtsgericht Wedding		
11	Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg			11	Amtsgericht Tiergarten		
12	Amtsgericht Tiergarten						
13	Amtsgericht Wedding						
14	Sozialgericht Berlin						
15	Verwaltungsgericht Berlin						
16	Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg						
17	Generalstaatsanwaltschaft Berlin						
18	Staatsanwaltschaft Berlin						
19	Amtsanwaltschaft Berlin						
20	Landgericht Berlin II						
21	Anwaltsgerichtshof						
Anlage 2 (zu § 1 Absatz 2)				Anlage 2 (zu § 1 Absatz 2)			
Nr.	Gericht	Verfahren	Datum	Nr.	Gericht	Verfahren	Datum
1.	Amtsgericht Köpenick	Sämtliche Vormundschaftssachen als Hybridakten	1. Januar 2023				
2.	Amtsgericht Schöneberg	Sämtliche von anderen Gerichten oder Spruchkörpern	20. März 2023				

		ab diesem Zeitpunkt eingehenden, abgegebenen oder verwiesenen Verfahren in Betreuungssachen als Hybridakten		
3.	Landgericht Berlin II	Sämtliche Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz	4. Oktober 2023	
4.	Kammergericht	Sämtliche Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz	4. Dezember 2023	

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

§ 14 FamFG (Elektronische Akte; Elektronisches Dokument; Verordnungsermächtigung)

(8) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten abweichend von § 14 Absatz 4a bis einschließlich 31. Dezember 2026 in Papierform angelegt sowie von anderer Stelle bis einschließlich 31. Dezember 2026 übermittelte elektronische Akten in Papierform geführt oder weitergeführt werden. Die Bestimmung kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in Papierform angelegt oder elektronisch übermittelte Akten in Papierform geführt oder weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Landesregierungen können die in Satz 1 genannte Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.

§ 43 ZPOEG (Übergangsregelung zum Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs; Verordnungsermächtigung)

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten abweichend von § 298a Absatz 1a der Zivilprozessordnung bis einschließlich 31. Dezember 2026 in Papierform angelegt sowie von anderer Stelle bis einschließlich 31. Dezember 2026 übermittelte elektronische Akten in Papierform geführt oder weitergeführt werden. Die Bestimmung kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in Papierform angelegt oder elektronisch übermittelte Akten in Papierform geführt oder weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Bundesregierung kann die in Satz 1 genannte Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundesministerien übertragen. Die Landesregierungen können die in Satz 1 genannte Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.

§ 81 GBO (weitere Rechtsvorschriften)

(4) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt werden können. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten. Die Rechtsverordnungen der Bundesregierung bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.

§ 1 IT-SubJuV

Die dem Senat in

1. § 298a Absatz 1 Satz 2 und 4, Absatz 1a Satz 2 und 3 und Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des § 1088 Absatz 2 zweiter Halbsatz der Zivilprozessordnung,
2. § 14 Absatz 4 Satz 1, 2 und 4, Absatz 6 Satz 1 und 2 und Absatz 8 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
3. § 5 Absatz 4 Satz 2 und 3 der Insolvenzordnung,
4. § 65b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5, Absatz 1a Satz 2 und 3 und Absatz 1b Satz 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes,
5. § 52b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 und Absatz 1a Satz 2 und 3 der Finanzgerichtsordnung,
6. § 55b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5, Absatz 1a Satz 2 und 3 und Absatz 1b Satz 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung,
7. § 89 Absatz 4 Satz 1, 2 und 5 und § 94 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 der Schiffsregisterordnung sowie § 93 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in Verbindung

- mit § 126 Absatz 1 Satz 1, § 127 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 131 Absatz 2 Satz 1 der Grundbuchordnung,
8. § 73i Satz 1 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung,
 9. § 81 Absatz 4 Satz 1, 2 und 5, § 126 Absatz 1 Satz 1, § 127 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 131 Absatz 2 Satz 1, § 135 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2, § 140 Absatz 1 Satz 3 und § 148 Absatz 2 Satz 4 erster Halbsatz der Grundbuchordnung sowie § 63 Satz 3 erster Halbsatz, § 76a Absatz 2 Satz 1 und 2 und § 101 Satz 1 in Verbindung mit § 96 Absatz 3 Satz 3 der Grundbuchverordnung,
 10. § 32 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 1a Satz 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung,
 11. § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 1a Satz 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes,
 12. § 11 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,
 13. § 8a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuches,
 14. § 156 Absatz 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuches,
 15. § 5 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuches,
 16. § 707d Absatz 1 Satz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 17. § 15 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung und
 18. § 43 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung

erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden für den Bereich der Gerichte und - soweit einschlägig - der Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft auf die für Justiz zuständige Senatsverwaltung übertragen. Die nach Satz 1 zu erlassenden Rechtsverordnungen sind vorab mit dem IKT-Staatssekretär oder der IKT-Staatssekretärin nach §§ 20 und 21 des E-Government-Gesetzes Berlin vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282), in der jeweils geltenden Fassung abzustimmen.